

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Das Ergebnis der Vorprüfung wurde/wird ortsüblich in den Amts- und
Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden sowie den angrenzenden
Gemeinden in KW29/30_2018 bekannt gemacht.**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**54290 Trier
Willy-Brandt-Platz 3
Telefon: 0651/9494-0**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren NGP
Bienwald Ost Minfeld/Freckenfeld
Aktenzeichen: 41261-HA6.2.**

Internet: www.add.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost Minfeld/Freckenfeld - Feststellung der UVP-Pflicht –

**gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62 S. 3370)**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Naturschutzgroßprojekt Bienwald Ost – Minfeld / Freckenfeld ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 12.07.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 03.07.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 510 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserbauliche Maßnahmen) beträgt rd. 1 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,6 ha Kompensation (Biotoperweiterung Offenland) und rd. 18,5 ha Anlage von Grünland und Gewässerrandstreifen (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Neuanlage von Straßenzufahrten (3 Stück), die Befestigung von Wirtschaftswegen mit Schotter (ca. 2695 lfdm), den Ausbau von unbefestigten Wegen (ca. 1160 lfdm.), sowie die Rekultivierung von unbefestigten Wegen (ca. 5635 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer arten- und blütenreichen Wiese (ca. 0,6 ha)) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
 - Vogelschutzgebiet 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“
 - FFH – Gebiet 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“
 - Naturschutzgebiet „Bruchbach-Otterbachniederung“
 - Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“
 - gesetzlich geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG (Kleingewässer (Weiher) und Tümpel, Nass- und Feuchtwiesen, Flutrasen, Bruchgefallenes Feucht- und Nassgrünland, Magere Flachlandmähwiesen, Magerwiesen, Tieflandbach, Altwasser/Altarm, Erlensumpfwald und Bruchgebüsch)Die festgelegten Schutzzwecke der Schutzgebiete werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht negativ beeinflusst. Die für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Landschaft bleiben erhalten. Durch die Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens das Naturschutzgroßprojekt (NGP) Bienwald durch die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Bienwald zu unterstützen (u.a. durch Erhöhung des Grünlandanteils, Bildung von Gewässerrandstreifen und Biotopkomplexen), dienen die im Rahmen der Bodenordnung durchgeführten landespflegerischen Maßnahmen der Entwicklung und dauerhaften Erhaltung der Schutzgebiete. Damit sind negative Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen.
7. Im Verfahrensgebiet befindet sich das nach §76 WHG sichergestellte bzw. nach §78 WHG festzusetzende Überschwemmungsgebiet Otterbach, auf das nachteilige Auswirkungen nicht erwartet werden.
8. Kulturdenkmäler im Sinne des DSchPflG RP sind nicht betroffen.
9. Die nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Kleinflächige randliche Betroffenheiten von geschütztem Grünland werden ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 12.07.2018

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier